

Handel mit gebrauchten unvollständigen Maschinen

www.maschinenrichtlinie.de

www.maschinenbautage.eu

Handel mit gebrauchten unvollständigen Maschinen

Der Handel mit gebrauchten unvollständigen Maschinen unterliegt bis auf Ausnahmen nicht den Regelungen des EU-Binnenmarktes. Die EU-Regelungen greifen nämlich nur für die „*erstmalige Bereitstellung [...] einer unvollständigen Maschine in der Gemeinschaft im Hinblick auf ihren Vertrieb*“. Demnach werden solche gebrauchten unvollständigen Maschinen beim „*Bereitstellen auf den Markt*“ wie es heute in der aktuellen EU-Terminologie heißt, regelmäßig nicht von den Bestimmungen für den EU-Binnenmarkt erfasst. Hier greifen nach wie vor die einzelstaatlichen Regelungen der Mitgliedstaaten.

In Deutschland ist das Bereitstellen auf dem Markt von unvollständigen gebrauchten Maschinen im Produktsicherheitsgesetz - ProdSG- mit seinen Regelungen zum sogenannten „*nicht harmonisierten Bereich*“

geregelt. Allerdings scheinen diese Regelungen auf den ersten



Blick nicht unbedingt auf unvollständige Maschinen abgestellt zu sein.

Gebrauchte unvollständige Maschinen

Gebrauchte Maschinen sind gefragt und werden deshalb am Markt gehandelt. Das gilt auch für gebrauchte unvollständige Maschinen. Hierbei spielen natürlich die Kosten aber oft auch eine bessere Verfügbarkeit gegenüber neuen Maschinen eine Rolle.

Der Handel mit gebrauchten Produkten ist in der EU regelmäßig nicht harmonisiert. Das gilt grundsätzlich auch für gebrauchte unvollständige Maschinen. Insofern greifen hier die nationalen Anforderungen. In Deutschland ist das Thema im Produktsicherheitsgesetz - ProdSG - geregelt. Allerdings scheinen die Vorschriften eher auf vollständige Maschinen ausgerichtet zu sein. Was das für unvollständige gebrauchte Maschinen bedeutet erläutert dieser Fachbeitrag.

Inhaltsverzeichnis

Handel mit gebrauchten unvollständigen Maschinen.....	1
Sicherheit von gebrauchten Produkten	4
Sicherheit von neuen unvollständigen Maschinen	5
Sicherheit von gebrauchten unvollständigen Maschinen	5
Fazit	6



Dipl.-Ing. Hans-J. Ostermann

www.maschinenrichtlinie.de

Stand: 17. Dezember 2017

GEBRAUCHTMASCHINEN HANDELN UND BETREIBEN

Diskutieren Sie mit unseren Experten

REFERENTEN

- **Dipl.-Ing. (FH) Ulrich Kessels**
Geschäftsführer, CExpert
- **Dipl.-Ing. Hans-J. Ostermann**
maschinenrichtlinie.de
- **Dipl.-Ing. (FH) Helmut Bach**
ZF Friedrichshafen AG



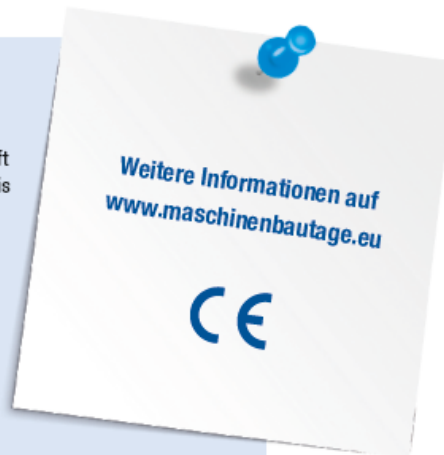
TERMINE

- 17. – 18. April 2018
- 18. – 19. September 2018



UNSERE THEMEN:

- Gebrauchtmachines auf dem Markt bereitstellen
- Verantwortung und Haftung im Gebrauchtmachinesgeschäft
- Umgang mit Gebrauchtmachines in der Unternehmenspraxis
- Gefährdungsbeurteilung aktuell halten
- Anpassung an den Stand der Technik erforderlich?
- Steuerungsanpassung erforderlich?
- Bestandsschutz?
- Nachzertifizieren?
- Aufarbeiten / Veränderung / wesentliche Veränderung
- Beschaffung von Gebrauchtmachines



Steigen Sie im Workshop ein in das Thema Gebrauchtmachines. Sprechen Sie bereits im Workshop Ihre eigenen Erfahrungen an. Diskutieren Sie dabei mit unseren Experten, die über umfangreiche Erfahrungen aus Ihrer täglichen Praxis verfügen.



Sicherheit von gebrauchten Produkten

Die Bestimmungen für das Bereitstellen von gebrauchten unvollständigen Maschinen finden sich in Deutschland in § 3 Absatz 2 ff des ProdSG:

„(2) Ein Produkt darf, soweit es nicht Absatz 1 unterliegt, nur auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn es bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung die Sicherheit und Gesundheit von Personen nicht gefährdet. [...]

Die Möglichkeit, einen höheren Sicherheitsgrad zu erreichen, oder die Verfügbarkeit anderer Produkte, die ein geringeres Risiko darstellen, ist kein ausreichender Grund, ein Produkt als gefährlich anzusehen.“

Der letzte Absatz ist der Hinweis darauf, dass gebrauchte Produkte nicht so sicher sein müssen wie neue Produkte. In seiner Begründung zum Produktsicherheitsgesetz führt der Gesetzgeber nämlich hierzu an:

„Es wurde ein neuer Satz 3 ergänzt, der inhaltlich den bisherigen Absatz 3 ersetzt. Absatz 3 des bisherigen GPSG war seinerzeit eingeführt worden, um das Inverkehrbrin-

gen gebrauchter technischer Arbeitsmittel, die nicht dem neuesten technischen Stand entsprechen, aber gleichwohl als sicher anzusehen sind, zu ermöglichen. [...]
Mit dem neuen, weitaus besser verständlichen Satz 3 wird das gleiche Ziel erreicht.“

Insofern sind bei gebrauchten unvollständigen Maschinen Bezugspunkt die Sicherheits- und Gesundheitschutzanforderungen für neue unvollständige Maschinen. Dabei darf derjenige, der gebrauchte unvollständige Maschinen auf dem Markt bereitstellt, diese Anforderungen ggf. unterschreiten, vorausgesetzt das gebrauchte Produkt ist im Sinne der Bestimmungen des § 3 Absatz 2 sicher.

Liest man die konkreten Bestimmungen des § 3 Absatz 2 des ProdSG hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit von Personen besteht der Eindruck, dass der Gesetzgeber hier eher verwendungsfertige Produkte im Fokus hatte. Dies ist sicherlich noch dem Vorgängergesetz, dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz - GPSG -, geschuldet, dass lediglich „verwendungsfertige technische Arbeitsmittel“ und nicht „unvollständige technische Arbeitsmittel“ im

B2B-Bereich erfasst hatte. Hier knüpft das ProdSG erkennbar an. Insofern besteht in Bezug auf die Anforderungen an Sicherheit und Gesundheit von Personen bei gebrauchten unvollständigen Maschinen „Auslegungsbedarf“. Diese können schon per Definition für sich alleine noch nicht sicher sein, weil z.B noch „Ausrüstungen“ wie die Steuerung oder auch Sicherheitsbauteile fehlen oder die Schnittstellen zu anderen Maschinen offen sind. Zur Betrachtung, wann eine gebrauchte unvollständige Maschine sicher ist, können wie bereits erwähnt als Bezugspunkt insbesondere die Anforderungen für das Inverkehrbringen neuer unvollständiger Maschinen dienen. Beachten muss man dabei, dass nach der o.a. Begründung des Gesetzgebers diese Anforderungen von gebrauchten Maschinen auch unterschritten werden dürfen. Das muss insofern auch für gebrauchte unvollständige Maschinen gelten und die Anforderungen des § 3 Absatz 2 in Hinblick auf die Sicherheit und Gesundheit von Personen bei bestimmungsgemäßer bzw. vorhersehbarer Verwendung sind vor diesem Hintergrund auszulegen.

Sicherheit von neuen unvollständigen Maschinen

Neue unvollständige Maschinen dürfen nach der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG (MRL) inverkehrgebracht werden, obwohl sie „bestimmungsgemäß“ noch nicht sicher sind (s.o.). Hierbei hat der Hersteller einen großen Spielraum. Er muss in seinen speziellen technischen Unterlagen nach Anhang VII B der MRL im Rahmen einer Risikobeurteilung lediglich dokumentieren „welche Anforderungen dieser Richtlinie gelten und ob diese eingehalten werden“. D.h., er muss gegenüber der zuständigen Behörde und nur für diese sind diese Unterlagen gedacht, Transparenz zeigen, wie sicher bzw. unsicher seine unvollständige Maschine ist. Nicht verlangt wird ein konkretes Maß an Sicherheit. Der Kunde erhält dann vom Hersteller lediglich eine „Montageanleitung“ nach Anhang VI und eine „Einbauerklärung“ nach Anhang II 1 B der MRL. In der Einbauerklärung erklärt der Hersteller zum einen „welche grundlegenden Anforderungen dieser Richtlinie zur Anwendung kommen und eingehalten werden“. Weiterhin muss er in

der Erklärung auf die fehlende Sicherheit der unvollständigen Maschine aufmerksam machen:

„einen Hinweis, dass die unvollständige Maschine erst dann in Betrieb genommen werden darf, wenn gegebenenfalls festgestellt wurde, dass die Maschine, in die die unvollständige Maschine eingebaut werden soll, den Bestimmungen dieser Richtlinie entspricht;“

Sicherheit von gebrauchten unvollständigen Maschinen

In Verbindung mit § 3 Absatz 2 letzter Satz folgt, dass von gebrauchten unvollständigen Maschinen nicht mehr verlangt werden kann als von neuen. Sie können in Hinblick auf die Umsetzung eingehaltener Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen ggf. sogar hinter dem aktuellen Stand der Technik zurückbleiben. Auf dieser Basis muss dann im Rahmen einer Risikobeurteilung überprüft werden, ob die Anforderungen der Nummer 1 bis 4 des § 3 Absatz 2, erster Satz, insoweit eingehalten werden:

1. *die Eigenschaften des Produkts einschließlich seiner Zusammensetzung, seine Verpackung, die Anleitung*

gen für seinen Zusammenbau, die Installation, die Wartung und die Gebrauchsdauer,

2. *die Einwirkungen des Produkts auf andere Produkte, soweit zu erwarten ist, dass es zusammen mit anderen Produkten verwendet wird,*
3. *die Aufmachung des Produkts, seine Kennzeichnung, die Warnhinweise, die Gebrauchs- und Bedienungsanleitung, die Angaben zu seiner Beseitigung sowie alle sonstigen produktbezogenen Angaben oder Informationen,*
4. *die Gruppen von Verwendern, die bei der Verwendung des Produkts stärker gefährdet sind als andere.*

Von diesen Anforderungen dürfte ein Großteil durch die Bestimmungen der MRL grundsätzlich abgedeckt sein, allerdings immer vor dem Hintergrund, dass unvollständige Maschinen nach der MRL von Haus aus nicht sicher sind / sein können. Im Rahmen der ursprünglichen Risikobeurteilung des Herstellers der seinerzeit neuen unvollständigen Maschine müsste der Hersteller die vier Punkte deshalb alle untersucht und ggf. bei seinen Maßnahmen berücksichtigt haben, ist er den Bestimmungen der MRL gefolgt.

Fehlen kann allerdings - zumindest theoretisch - wegen mangelnder Forderung der MRL eine Betriebsanleitung des Herstellers der seinerzeit neuen unvollständigen Maschine. Insofern müsste ggf. die im ProdSG geforderte Gebrauchs- und Bedienungsanleitung noch erstellt werden, bevor die gebrauchte unvollständige Maschine auf dem deutschen Markt gehandelt werden darf. Dies wird allerdings in der Praxis eher ein Sonderfall sein, da der kompetente Hersteller regelmäßig schon aus Produkthaftungsgründen eine Betriebsanleitung erstellt haben wird. Sie sollte insofern in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle vorrätig sein.

Der Wirtschaftsakteur, der eine gebrauchte unvollständige Maschine auf dem Markt bereitstellt muss allerdings dafür sorgen, dass der Käufer in Bezug auf eingehaltene Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen zumindest dieselben Informationen erhält, wie der Käufer einer neuen unvollständigen Maschine. D.h., im besten Fall verfügt er über die ursprüngliche Einbauerklärung. Andernfalls müsste er ggf. selbst ermitteln, bis zu welchem Punkt die unvollständige Maschine die zu-

treffenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen eingehalten hat, was eine nachträgliche Risikobeurteilung bedeutet. Dies sollte er im Zweifel auch gegenüber der Marktüberwachungsbehörde dokumentieren können. Insofern muss sich der Wirtschaftsakteur gut überlegen mit welchen gebrauchten unvollständigen Maschinen er handeln will. Bei fachfremden komplexeren unvollständigen Maschinen wird er ansonsten schnell seine Grenzen aufgezeigt bekommen.

Fazit

Gebrauchte unvollständige Maschinen dürfen in Deutschland gehandelt werden. Es greifen die Bestimmungen des ProdSG für den nicht harmonisierten Bereich. Für die Beurteilung der notwendigen Sicherheit und die benötigten Unterlagen können die Anforderungen an neue unvollständige Maschinen als Bezugspunkt herangezogen werden, deren Stand der Technik aber grundsätzlich nicht voll erfüllt sein muss. Hinzu kommt die Pflicht in Deutschland, für nicht harmonisierte Produkte eine Gebrauchs- und Bedienungsanleitung mitzuliefern, was somit auch für gebrauchte

unvollständige Maschinen gilt. Der Fachhandel ist gut beraten nur mit solchen gebrauchten unvollständigen Maschinen zu handeln, deren Sicherheit er beurteilen kann.